

# Trichinenprobeentnahme

## Merkblatt für Jäger



Region Hannover

Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Vahrenwalder Str. 269 C, 30169 Hannover - ☎ 0511-616-22095 📠 0511-616-22826

### I. Allgemeines:

Trichinenproben, die von Jägern oder amtlichen Tierärzten/innen genommen wurden, können bei der Annahmestelle der Region Hannover, Vahrenwalder Str. 269 C (5. Etage, Zimmer 520), zu folgenden Zeiten abgegeben werden: Montags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Daneben gibt es vier Annahmestellen:

1. Kerstin Schulz, Bokeloher Str.1, 31515 Wunstorf/Mesmerode, Tel.:05031/3344
2. Dr. Hanno Janssen, Heinrich-Göbel-Str.1, 30974 Wennigsen, Tel.:05103/8615
3. Dr. Petra Peters (c/o Praxis Biemann), Im Dorfe 12, 31303 Burgdorf/Schillerslage, Tel.:0151/14964659
4. Dr. Heinrich Wittmund, Höltystr. 36, 31535 Neustadt/Mariensee, Tel.:05034/870410

Die Proben können bei den Tierärzten unter 1. - 3. nach vorheriger telefonischer Absprache und bei Herrn Dr. Wittmund in dessen werktäglichen Sprechstunden von 8.30-11.00 und 16.30-18.00 Uhr abgegeben werden. Die Proben werden von den Annahmestellen jeweils montags ab ca. 11.00 Uhr durch einen Kurier abgeholt und direkt zur Untersuchung gebracht. Fällt der Montag auf einen Feiertag, erfolgt die Abholung durch den Kurierdienst und die Untersuchung am darauf folgenden Werktag. Kann mit der Untersuchung nicht bis zur Abholung durch den Kurier gewartet werden, müssen die Proben selbst zur Annahmestelle nach Hannover gebracht werden.

### II. Probenahme:

Bei Wildschweinen, die nicht verpflichtend der amtlichen Fleischuntersuchung unterliegen, kann die Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Dieser muss eine Genehmigung zur Entnahme der Trichinenproben für sein Revier besitzen, die von der dort zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wird. Die Vorgaben zur Kennzeichnung des Tierkörpers mit der Wildursprungsmarke sind einzuhalten. Der Wildursprungsschein ist auszufüllen und zusammen mit der Probe abzugeben. Die Probenmenge muss dabei so bemessen sein, dass bei Bedarf eine Nachuntersuchung ohne erneute Probenahme möglich ist (mindestens 60 g). Andernfalls findet keine Untersuchung statt.

Jäger, die die Proben selbst entnehmen, müssen die Untersuchungskosten bei Probenabgabe bei der Region oder bei den Annahmestellen bar bezahlen.

### III. Probentransport:

Die Proben sind auslaufsicher zu verpacken und so zu beschriften, dass eine Zuordnung zum Begleitschein bzw. Wildursprungsschein sicher gewährleistet ist. Können Proben nicht eindeutig zugeordnet werden, so erfolgt keine Untersuchung. Der Tierkörper ist dann nicht verwertbar und muss nachträglich untauglich beurteilt werden. Gleiches gilt, wenn die Probe aufgrund von Veränderungen (z.B. Fäulnis, Gefrieren) nicht untersuchungsfähig ist.

### IV. Befundmitteilung:

Der Befund wird schriftlich mitgeteilt. Dies wird per Fax oder E-Mail erfolgen, dafür müssen die Kontaktdaten auf dem Begleitschein bzw. Wildursprungsschein vollständig angegeben werden. Wünschen Sie die Zusendung des Prüfberichts per Post legen Sie bitte dem Wildursprungsschein einen an sich selbst adressierten und frankierten Rückumschlag bei. Die Befunde sind mindestens zwei Jahre beim Verfügungsberechtigten des Fleisches (Fleischer, Jäger) aufzubewahren.

Die Verwertung und das in Verkehr bringen unterliegt besonderen Vorschriften, die beachtet werden müssen. Insbesondere darf der Tierkörper vor Vorliegen des schriftlichen Ergebnisses der Trichinenuntersuchung nicht zerlegt werden.